

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.02.1984

Geschäftszahl

83/10/0268

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0315/71 E 30. Jänner 1973 RS 1

Stammrechtssatz

Auch eine Musikdarbietung von künstlerischem Wert (Klavierspiel und Gesang) kann sich objektiv als ungebührliche Lärmerregung darstellen.

Beachte

Besprechung in:

ÖGZ 5/1985, S 14-20;